



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

35. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juli 2024

Nummer 40

Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes

Vom 8. Juli 2024

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassen Abfälle getrennt nach § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, behandeln diese hochwertig, insbesondere klimaschonend, und optimieren dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit dem Ziel, quantitativ und qualitativ noch höherer Verwertungserfolge. Sie ergreifen Maßnahmen, um weitere Getrennterfassungspotenziale zu erschließen und Störstoffe in getrennt erfassten Fraktionen zu verringern. In geeigneten Fällen kann dies durch Restmüllanalysen vorbereitet werden.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und“ gestrichen.“

b) Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gefährlichen“ durch das Wort „andienungspflichtigen“ ersetzt.“

2. Artikel 2 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Werden auf Waldflächen, die gemäß § 15 Absatz 1 von jedermann betreten werden dürfen, Abfälle unzulässig abgelagert und kann ein Verantwortlicher nicht festgestellt werden, so werden diese Abfälle von der unteren Forstbehörde eingesammelt mit Ausnahme von kompakt abgelagerten Abfällen ab einem Kubikmeter. Für deren Einsammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trägt die Forstbehörde die Kosten.“

2. Im neuen Satz 6 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes“ ersetzt.“

Potsdam, den 8. Juli 2024

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg